

UN Konvention über die Rechte des Kindes

AKIS

am 13. April 2012



Das System der Vereinten Nationen



Gründung: 26. Juni 1945

intergouvernementale Organisation:
zwischenstaatlicher Zusammenschluss von
192 (193) Staaten der Erde

- ▶ UN kann nur dann tätig werden, wenn es die Mitgliedsstaaten (nach Abwägung der eigenen Interessen) gestatten.



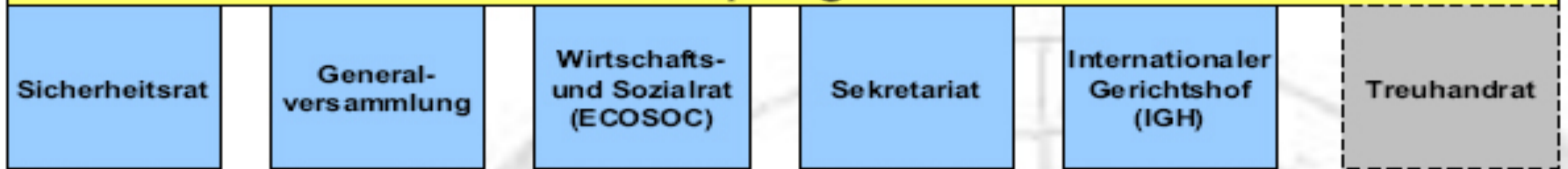
Ziele

- Sicherung des Weltfriedens
- Einhaltung des Völkerrechts
- Schutz der Menschenrechte
- Förderung der internationalen
Zusammenarbeit



Das System der Vereinten Nationen

Hauptorgane



Sonderbeauftragte

Nebenorgane



Sonderorganisationen

FAO	UNESCO	WHO	UNIDO
ICAO	IMO	ITU	UNWTO
WMO	WIPO	IFAD	Weitbankgruppe
	IWF	ILO	UPU

Sonderstatus

IAEO	ICC	CTBTO	OPCW
------	-----	-------	------

Weitere Nebenorgane

Fonds und Programme				Forschungs- und Ausbildungsinstitute			Andere UN-Institutionen		
UNCTAD	UNEP	UNDP	UNV	UNICRI	UNITAR	UNRISD	UNSSC	UNOPS	UNU
UNDCP	UNCDF	UNICEF	HABITAT	UNIDIR			UN Women		UNAIDS
UNFPA	UNRWA	WFP	UNHCR						

Menschenrechte



Menschenrechte

- Allg. Erklärung der Menschenrechte (1948)
- Bürgerliche und politische Rechte (1966)
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
- Gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)
- Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
- Rechte des Kindes (1989)
- Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1966)
- Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)
- Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006)



Kinderechte



Vorgeschichte

- 1924 Charta des Völkerbundes
- 1948 Allg. Erklärung der Menschenrechte (UN): auch Kinder (nicht rechtlich bindend)
- 1959 Deklaration über Rechte des Kindes (20.11. Tag der Kinderrechte)
- 1966 Int. Pakte über wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte (rechtlich bindend)
- 1979 poln. Initiative für Konvention
- 1989 Abschluss der Verhandlungen



Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Convention on the Rights of the Child

20. November 1989 von der Generalversammlung verabschiedet

:: Unterzeichnung

(alle Staaten)

:: Ratifizierung

=> Inkrafttreten am 2. September 1990

(193 Staaten außer USA, Somalia)

:: Völkerrechtlich verbindlicher Vertrag

:: politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte



Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Definition des Kindes

Menschen unter 18 Jahren
- außer Volljährigkeit tritt früher ein



Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Allgemeine Grundsätze

- Nichtdiskriminierung (Art. 2)
- Wohl des Kindes (Art. 3)
- Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)
- Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)



Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Bürgerliche Rechte und Freiheiten

- Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7)
- Wahrung der Identität (Art. 8)
- Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 13)
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)
- Freiheit des Zusammenschlusses und der friedlichen Versammlung (Art. 15)
- Schutz des Privatlebens (Art. 16)
- Zugang zu geeigneten Informationen (Art. 17)
- gegen Folter/ unmenschliche Behandlung/ Strafe (Art. 37)



Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Erziehung/Eltern

- Führung durch die Eltern (Art. 5), Verantwortlichkeit der Eltern (Art. 18 Abs. 1–2),
- Trennung von den Eltern (Art. 9)
- Familienzusammenführung (Art. 10)
- Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Art. 11)
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Art. 27 Abs. 4)
- Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20)
- Adoption (Art. 21)
- Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)
- Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 19), körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39)



Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt

- Behinderte Kinder (Art. 23)
- Gesundheit und Fürsorge (Art. 24)
- Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1–3)

Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

- Schule
- Ausbildung
- Bildungsziele (Art. 29)
- Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art. 31)



Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Besondere Schutzmaßnahmen

- „Flüchtlingskinder“ (Art. 22) und asylsuchende Minderjährige
- Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38)/ soziale Reintegration (Art. 39)
- Sexueller Missbrauch und Menschenhandel (Art. 34)
- Jugendgerichtsbarkeit (Art. 40)



Deutsche Vorbehalte

ausländerrechtliche Bestimmungen haben
Vorrang

- Unterscheidung Inländer / Ausländer
- widerrechtliche Einreise: Abschiebehaft auch für Minderjährige
- 2010 zurückgenommen
- noch nicht in Rechtsvorschriften umgesetzt
- Umsetzung in Behörden und Gerichten noch im Gang



Zusatzprotokolle

Kinder in bewaffneten Konflikten (2002 in Kraft/BRD 2004)

(Optional Protocol on the Involvement of Children in Armed Conflict)

- kein zwangsweiser Militärdienst unter 18 Jahren (freiwillig 16 Jahre)
- keine Teilnahme an Kampfhandlungen

Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (2002 in Kraft/BRD 2009)

(Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution, and Child Pornography)

- Verbot und Aufruf unter Strafe zu stellen

Individualbeschwerdeverfahren (28. Februar 2012)

(Optional Protocol on a Communications Procedure)

- Möglichkeit, sich bei Rechtsverletzung beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu beschweren



Umsetzung

Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland

2005-2010 (NAP)

Sechs Themenfelder:

- Chancengerechtigkeit durch Bildung
- Aufwachsen ohne Gewalt
- Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder
- Internationale Verpflichtungen



Umsetzung

Berichtspflicht

- alle fünf Jahre
- seitens der Regierung (1994, 2004, 2010)
- Nationale Koalition begleitet kritisch



Umsetzung

National Coalition in Deutschland

100 Organisationen und
Zusammenschlüsse

Ziele:

- Konvention bekannt machen
- Umsetzung kontrollieren/voranbringen
- kritischer Zusatzbericht



Umsetzung

Probleme/Handlungsfelder:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- sorgerechtl. Gleichstellung Kinder von (nicht-)verheirateten Eltern
- Kinder inhaftierter Eltern
- Kinderrechte ins Grundgesetz
- Ombudsperson für Kinderrechte
- NAP Kinderarmut



Umsetzung

Probleme/Handlungsfelder:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- sorgerechtl. Gleichstellung Kinder von (nicht-)verheirateten Eltern
- Kinder inhaftierter Eltern
- Kinderrechte ins Grundgesetz
- Ombudsperson für Kinderrechte
- NAP Kinderarmut



UNICEF

United Nations Children's Fund

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

- 1946 gegründet, Sitz in New York
- v.a. Entwicklungsländer (ca. 160 Staaten)
- Gesundheit, Familienplanung, Hygiene, Ernährung, Bildung, humanitäre Hilfe
- Lobbyarbeit (Kindersoldaten, Flüchtlinge...)



UNICEF

- an Entstehung der Konvention beteiligt
- Lobbyarbeit/ kritische Begleitung der Umsetzung

